

Prüfungsvorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Anglerprüfung für den Fischereischein kann unter <https://fischereischeintest.brandenburg.de> auch eine simulierte Test-Prüfung abgelegt werden. In diesem werden 60 Prüfungsfragen nach dem Zufallsprinzip zur Beantwortung angeboten und es erfolgt die Bewertung der eingegebenen Lösungen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Petri Heil!



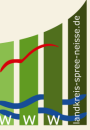
Foto: Luke Schuhr

Wir helfen Ihnen!

Sollten Sie allgemeine Fragen haben, können Sie sich gerne an die Untere Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wenden.

! INFO

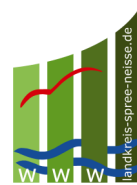
Untere Fischereibehörde



Impressum

HERAUSGEBER
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Untere Fischereibehörde
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986 17001
Fax: 03562 986 17088
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

REDAKTION & LAYOUT



Fachbereich Umwelt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

FOTOS
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/fischerei-und-angeln/anglerpruefung-und-fischereischein/>

Luke Schuhr

DRUCK
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Anglerprüfung



Verfahrensweise zur Erlangung eines Fischereischeins

Zur Ausübung der Raubfischangel mit Handangeln ist u. a. ein Fischereischein (unbefristete Genehmigung zur Ausübung des Fischfangs mit Angelgeräten) erforderlich.

Die Beantragung des Fischereischeins bei der unteren Fischereibehörde kann frühestens 3 Werktage nach bestandener Anglerprüfung erfolgen.

Sie benötigen folgende Unterlagen zur Beantragung:

- ⇒ Prüfungszeugnis einer erfolgreich bestandenen Anglerprüfung im Original
- ⇒ Personaldokument
- ⇒ Passbild
- ◆ Teilnahme an einer Anglerprüfung frühestens bei Vollendung des 14. Lebensjahres, Antrag zur Prüfungszulassung sowie zur Erteilung des Fischereischeines nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters
- ◆ die Durchführung der Anglerprüfung erfolgt nicht beim Landkreis selbst, sondern obliegt Personen des Privatrechts, welche dafür vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf, mittlerweile LELF) gesondert geschult und anerkannt worden sind (siehe Ansprechpartner)
- ◆ Bestandteil der Anglerprüfung sind 60 Fragen aus 5 Prüfungsgebieten (Fischkunde und –hege, Pflege der Fischgewässer, Fanggeräte und deren Gebrauch, Behandlung der gefangenen Fische sowie einschlägige Rechtsvorschriften)
- ◆ Dauer der Anglerprüfung 2 Stunden, mindestens 45 von 60 Fragen und mindestens die Hälfte der Fragen aus jedem Prüfungsgebiet müssen im Multiple-Choice-Verfahren richtig beantwortet werden

Ansprechpartner

Im Land Brandenburg tätige Anglerprüfer werden durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zugelassen. Nachfolgend sind Kontaktdaten von Anglerprüfern aufgeführt. Weitere Prüfer können in den für den Wohnort zuständigen Landkreisen erfragt werden.

Forst (Lausitz)

Hartmut Sterz
+49 35605 40991
+49 152 37341549

Stadt Cottbus

Jürgen Krauser
j.krauser1@web.de
+49 172 3729782

Klaus Mariaschk
+49 0355 29128178

Cottbus Land

Jan Beyer
Fischer652@hotmail.de
+49 3560 1903020
+49 1520 4065301

Peter Scholl
KAV.Pscholl@t-online.de
+49 151 65528993

Frank Straszewski
straszewski@gmx.net
+49 3560 5184998

Spremberg

Silvio Trapp
+49 03563 5019028
+49 177 6831995

Weitere Stellen der Anglerprüfung im Land Brandenburg finden Sie unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/fischerei/anglerpruefung/>



Kosten

- ◆ 25 € sind beim Prüfer als Prüfungsgebühr zu entrichten, 25 € Gebühr bei der unteren Fischereibehörde für die Ausstellung
- ◆ neben dem Fischereischein sind ferner noch die Fischereiabgabe sowie die Angelerlaubnis zu erwerben, um an öffentlichen Gewässern in Brandenburg angeln zu dürfen

relevante gesetzliche Grundlagen

Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr.28], §§ 17-22

Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S.867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.606)

Verordnung über die Anglerprüfung vom 16. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 24], S. 386)